

Gebührenordnung

(gültig 01.03.2023, beschlossen am 12.02.2023)

1. Mitgliedsbeitrag:

Aktive Mitglieder ohne Instrumentenunterricht: 60,- € Jahresbeitrag

Aktive Mitglieder mit Instrumentenunterricht: 30,- € Jahresbeitrag

Passive Mitglieder: 30,- € Mitgliedsbeitrag im Jahr

Fördermitglieder: 20,- € Jahresbeitrag

Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Fördermitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten vorgeschrieben.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich vom Verein eingezogen.

2. Unterrichtsbeiträge:

2.1. Blockflötenunterricht in Kleingruppen: 25,- € monatlich
Der Beitrag wird halbjährlich vom Verein eingezogen.

2.2. Bläserklasse – Gruppenunterricht: 54,- € monatlich
Der Beitrag wird monatlich vom Verein eingezogen.

2.3. Einzelunterricht: 58,- € monatlich
Die Gebühr zum Einzelunterricht wird direkt an die jeweilige Instrumentenlehrkraft gezahlt gemäß Vereinbarung mit der Lehrkraft.

3. Grundsätze zum Musikunterricht

- Die Unterrichtszeit beträgt 30 Minuten pro Schüler*in und wird direkt mit der Lehrkraft (Uhrzeit und Tag) vereinbart.
- Der Unterricht findet in den Proberäumen der Jugendkapelle statt.
- Der monatliche Unterrichtsbeitrag ist direkt an die Instrumental-Lehrkraft zu bezahlen per Überweisung, Dauerauftrag oder Lastschrift durch die Lehrkraft.
- Dazu ist eine Vereinbarung mit der Lehrkraft zu schließen.
- Der Unterricht findet während der staatlichen Schulzeiten wöchentlich statt.
- Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Lektionen ist der Ausbilder nicht nachleistungspflichtig (§615 BGB); die anteilige Vergütung hierfür kann vom Honorar nicht abgezogen werden.
- Die Lehrkraft kann solche Lektionen nach Möglichkeit nachholen, wenn sie im Falle ernstlicher Verhinderung mindestens 24 Stunden vorher Kenntnis erhalten hat. Bei längeren Erkrankungen des Ausbilders oder des Schülers entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen.
- Aus anderen Gründen von der Lehrkraft abgesagte Lektionen werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet.
- Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Die Anmeldung zum Unterricht ist für mindestens ein Unterrichtsjahr verbindlich und verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht spätestens zum 31.07. des Jahres vor Beginn des neuen Unterrichtsjahrs schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat beim Verein und bei der Lehrkraft zu erfolgen.
- Bei Erstanmeldung zum Unterricht besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht zum 31.12, mit einer Kündigungsfrist bis 30.11.
- Das beiderseitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Wohnungswechsel, Krankheiten) wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die außerordentliche Kündigung des Unterrichts ist möglich zum Quartalsende (31.12, 31.3., 30.6) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Sie ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
- Die Vorstandschaft kann im Einzelfall weitere außerordentliche Kündigungsgründe anerkennen.
- Die Mitgliedschaft im Verein kann nur jährlich zum 31.12. gekündigt werden.
- Die Unterrichtszeit wird direkt mit der Lehrkraft vereinbart. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Unterricht und endet zum vereinbarten Unterrichtsende.
- An Feiertagen entfällt der Unterricht ersatzlos.

4. Orchestermitwirkung

Für die Instrumentalschüler, abhängig von Ausbildungsstand und Eignung, ist die Mitwirkung in den verschiedenen Orchesterbereichen des Vereins Pflicht.

Orchesterproben: Für Nachwuchs- und Hauptorchester findet einmal wöchentlich am Donnerstag eine Orchesterprobe statt.

In der Regel findet jährlich ein Probenwochenende sowie einzelne Probentage in der Vorbereitung auf ein Konzert des Orchesters statt.

5. Sonstiges

Die Teilnahme an den Kursen zum Jung-Musikerleistungsabzeichen des Nordbayerischen Musikbundes wird gefördert und der Teilnahmebeitrag gegen Nachweis vom Verein übernommen.

Für Familien mit drei aktiven Mitgliedern entfällt für das dritte Mitglied der Jahresmitgliedsbeitrag.

Die Instrumente für die Bläserklasse stellt die Jugendkapelle den Mitgliedern der Bläserklasse zur Verfügung.

Die Gebührenordnung wurde an der Jahreshauptversammlung am 12.02.2023 beschlossen mit Wirkung ab 01.03.2023.